



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Holdorf

**Ausgabe 25/2025**

Online gestellt und somit verkündet am: 17.10.2025

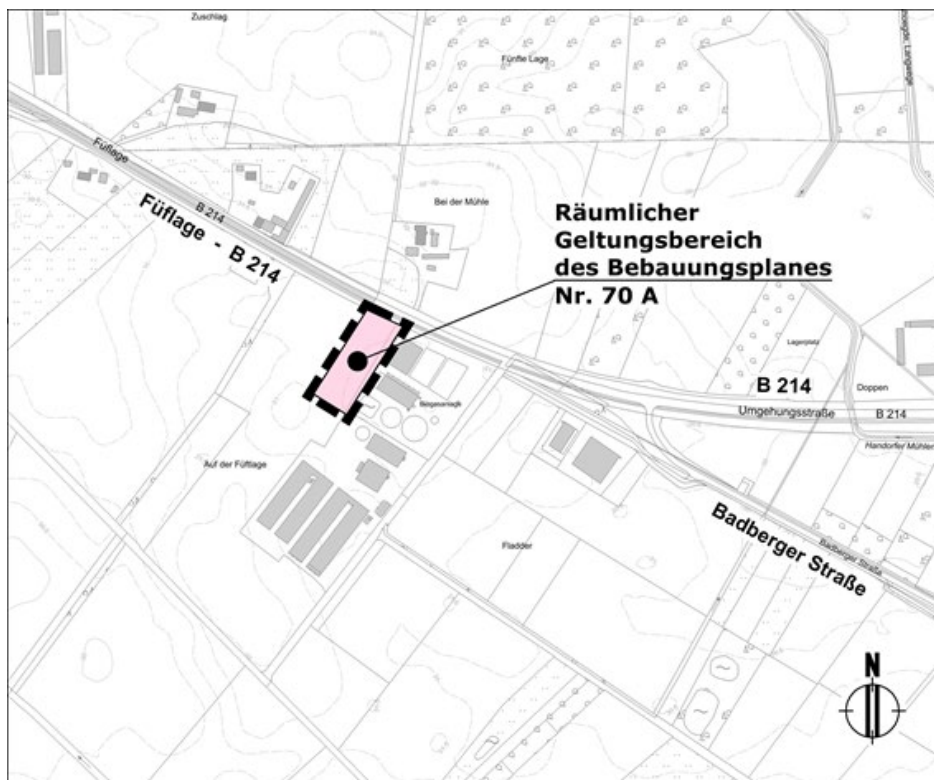
### **Bekanntmachung**

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 A „Sondergebiet Fülflage“**

**hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 A „Sondergebiet Fülflage“ mit zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird die öffentliche Auslegung hiermit bekannt gegeben.

Ziel der Planung ist es, den Fortbestand der Biogasanlage zu sichern und für die zusätzlich erforderlich werdenden Anlagen nach den gegebenen rechtlichen Möglichkeiten ein verträgliches Einfügen in das Umfeld zu gewährleisten.

Die Entwurfsunterlagen zum o. g. Bebauungsplan mit Begründung können in der Zeit vom **20.10.2025 bis zum 21.11.2025** im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: [www.holdorf.de](http://www.holdorf.de) unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanung.

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
- Bestandsplan in der Begründung

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Vechta
- LBEG

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern sowie zu den Schutzgütern Landschaft und biologische Vielfalt:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenzial, Angaben zum Flächenbedarf, Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen sowie ergänzende allgemeine Angaben zu Boden, Wasser, Luft und Klima, allgemeine Angaben zu dem Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern, den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zur biologischen Vielfalt im Umweltbericht.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweise zur Kompensation des Eingriffs
- Hinweise zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG
- Hinweise zur Oberflächenentwässerung und zur Ableitung belasteten Wassers
- Hinweise zum Baugrund

2. Zu den Natura 2000-Gebieten:

- Hier nicht betroffen.

3. Zu Mensch und Bevölkerung:

- Allgemeine Angaben

4. Zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern:

- Nicht betroffen

5. Zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Ziffern 1 – 4:

- Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

6. Zur Vermeidung von Emissionen und dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:

- Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

7. Zu den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:

— Auswertung der planungsrelevanten Inhalte der Pläne.

8. Zu den Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:

— Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch (per Mail unter [gemeinde@holdorf.de](mailto:gemeinde@holdorf.de)) oder auf anderem Weg (auf dem Schriftwege oder im Rathaus mündlich zur Niederschrift unter o. g. Adresse) abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dennis Vaske  
Allg. Vertreter des Bürgermeisters